

Sexuelle Orientierung für Sachbezug irrelevant

Zwei verheiratete Männer sollen alte Leute um ihr Geld gebracht haben

„Schwules Paar soll alte Leute bestohlen haben“ titelt eine Regionalzeitung über eine Gerichtsverhandlung wegen Betruges. Angeklagt sind zwei Männer, die miteinander verheiratet sind. Im Bericht wird das Vorgehen der beiden mutmaßlichen Täter erläutert und beschrieben, wie sie ältere Menschen um Geld betrogen haben sollen. Ein Leser der Zeitung sieht in der nach seiner Meinung reißerischen Darstellung der sexuellen Orientierung der beiden Angeklagten einen Verstoß gegen die Ziffer 12, Richtlinie 12.1, des Pressekodex. Der Hinweis trage nicht zum Verständnis des geschilderten Sachverhalts bei. Der Chefredakteur der Zeitung hält die Beziehung der beiden Angeklagten zueinander für relevant, da die Ehe auch bei einem heterosexuellen Paar benannt worden wäre. Dies etwa in der Art: „Ehepaar soll alte Leute bestohlen haben“. Im Kern wäre also ein heterosexuelles nicht anders als ein homosexuelles Paar behandelt worden. Im Übrigen habe einer der Angeklagten von sich aus auf seine HIV-Erkrankung hingewiesen. Dies könne es zwar auch bei heterosexuellen Paaren geben. Belegt sei aber auch, dass diese Krankheit in homosexuellen Beziehungen häufiger auftrete. (2009)

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses vermögen der Argumentation der Redaktion nicht folgen. Sie sehen eine Verletzung des Pressekodex – Ziffer 12, Richtlinie 12.1, Diskriminierung - und sprechen eine Missbilligung aus. Dass es sich bei den Angeklagten um ein verheiratetes, homosexuelles Paar handelt, ist für den Sachverhalt unerheblich. Die Argumentation der Chefredaktion, dass die Beziehung der beiden Angeklagten zueinander relevant sei, da die Ehe auch bei einem heterosexuellen Paar benannt worden wäre, kann der Presserat nicht nachvollziehen. Es ist völlig irrelevant, ob es sich bei den Angeklagten um ein Ehepaar, Freunde, Nachbarn oder ähnliches handelt, da die Beziehung der Täter zueinander keine Auswirkung auf die Tat hatte. Der Beschwerdeausschuss weist insbesondere auch darauf hin, dass die HIV-Erkrankung eines der Angeklagten im Bericht nicht hätte benannt werden dürfen. Eine solche Krankheit, auch wenn sie vom Betroffenen im Prozess selbst erwähnt wird, hat inhaltlich nichts mit dem vorgeworfenen Diebstahl zu tun. (BK2-340/09)

Aktenzeichen: BK2-340/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung